Satzung für den Seniorenbeirat im Markt Wartenberg (Seniorenbeiratssatzung)

Vom 22.05.2023

Der Markt Wartenberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung:

Präambel

Die ständig steigende Zahl der Seniorinnen und Senioren im Markt Wartenberg verdeutlicht die Notwendigkeit, der Altersgerechtigkeit des Gemeinwesens noch weiter als bisher besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Deshalb ist es unabdingbar, Seniorinnen und Senioren stärker an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten. Unter Würdigung dieser Überlegungen wird im Markt Wartenberg unter Beteiligung des Marktgemeinderates sowie von Seniorinnen und Senioren des Marktes Wartenberg eine Seniorenvertretung gegründet, die den Namen „Seniorenbeirat des Marktes Wartenberg“ führt.

§ 1
Aufgaben und Rechte des Seniorenbeirates

(1) Der Markt Wartenberg bildet zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderungen einen Seniorenbeirat.

(2) Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.

(3) Wer in den Seniorenbeirat berufen wird, muss seinen Hauptwohnsitz im Markt Wartenberg haben.

(4) Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher kein Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

§ 2
Aufgaben des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat nimmt in Zusammenarbeit mit dem Marktgemeinderat des Marktes Wartenberg die Interessen und Belange der älteren Menschen wahr und entwickelt in allen altersbedeutsamen Bereichen Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren im Markt Wartenberg.

(2) Der Seniorenbeirat verfolgt insbesondere folgende Anliegen:

a) Die Unabhängigkeit und Mobilität im Alter zu sichern, um Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderungen möglichst lange eine selbstbestimmte Lebensführung zu gewährleisten.
b) In allen Lebenslagen älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen die erforderlichen Hilfen und sozialen Kontakte zu ermöglichen.

c) Ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen zu motivieren, ihre vielfältigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen durch Übernahme politischer und sozialer Verantwortung für sich und andere in das Gemeinwohl einzubringen sowie das solidarische Miteinander der Generationen von Jung und Alt zu unterstützen.
d) Das ehrenamtliche Engagement der Seniorinnen und Senioren in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie Kommunalentwicklung, Sport, Freizeit, Kultur und sozialen Angelegenheiten zu fördern, um gleichzeitig deren Ansehen und Stellung in Gesellschaft und Familie zu stärken und ihre Selbstwerteinschätzung zu verbessern.
e) Die örtlichen Einrichtungen der Altenhilfe- und pflege zu begleiten.
f) Bildung für das Altern und im Alter zu fördern

(3) Der Seniorenbeirat berät im Rahmen seiner Möglichkeiten den Ersten Bürgermeister oder den Marktgemeinderat wie auch Organisationen, Vereine sowie sonstige Träger von Altenhilfe- und Altenfördermaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.

(4) Die in den Sitzungen des Seniorenbeirates beratenen bzw. verabschiedeten Anträge, Anregungen, Anfragen und Empfehlungen leitet der/die Vorsitzende dem Ersten Bürgermeister zu.

(5) Zur Erledigung seiner Aufgaben führt der Seniorenbeirat regelmäßig Sitzungen und Informationsveranstaltungen durch und richtet nach Bedarf Sprechtage ein.

(6) Der Seniorenbeirat kann seine Aufgaben aus eigener Initiative entwickeln.

(7) Der Erste Bürgermeister sowie der Marktgemeinderat können den Seniorenbeirat mit Aufgaben betrauen bzw. den Seniorenrat anhören.

§ 3
Rechtsstellung, Ehrenamt, Entschädigung

(1) [1]Der Seniorenbeirat ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. [2]Mittel des Seniorenbeirates werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. [3]Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Seniorenbeirates.

(2) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat wird ehrenamtlich ausgeübt.

§ 4
Rechte und Pflichten der Mitglieder des Seniorenbeirates bei der Mitwirkung in Gremien des Marktes Wartenberg

(1) Der Seniorenbeirat soll jeweils zu allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Angelegenheiten vom Marktgemeinderat und seinen Ausschüssen gehört werden.

(2) Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates oder sein/ihre Vertreter/-in kann an den Sitzungen des Marktgemeinderates sowie seiner Ausschüsse teilnehmen soweit Aufgaben des Seniorenbeirates zur Beratung und Entscheidung anstehen.

(3) Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine Einladung zu allen Sitzungen des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse, soweit altersrelevante Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen.

(4) Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates soll vom Ersten Bürgermeister rechtzeitig über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Seniorenbeirats betreffen, informiert werden.

(5) [1]Der Seniorenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Marktgemeinderat, einem Ausschuss oder vom Ersten Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen. [2]Dies gilt auch für Anträge von örtlichen Vereinen, Organisationen oder Gruppierungen, die im Markt Wartenberg Seniorenarbeit leisten.

§ 5
Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder des Seniorenbeirates

(1) [1]Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat ist ab dem 60. Lebensjahr möglich. [2]Der Seniorenbeirat setzt sich aus höchstens 10, jedoch mindestens 7, Mitgliedern zusammen:

a) Bis zu fünf Vertreter von örtlichen Vereinen, Verbänden, und Institutionen mit seniorenspezifischem Bezug (z.B. Kirchen, Selbsthilfegruppen usw.)
b) Bis zu fünf Einzelpersonen, die Bürger des Marktes Wartenberg sind. Sie dürfen in keinem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Markt Wartenberg stehen. Mitglieder des Marktgemeinderates können nicht Mitglieder des Seniorenbeirates sein.

(2) [1]Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Marktgemeinderat für einen Zeitraum von 5 Jahren berufen. [2]Eine erneute Kandidatur zum Seniorenbeirat und Berufung durch den Marktgemeinderat ist zulässig.

(3) [1]Scheidet ein Vertreter während der Amtszeit aus dem örtlichen Verein oder Verband aus, schlägt der betroffene Verein oder Verband einen Nachfolger vor. [2]Über die Bestellung entscheidet der Marktgemeinderat.

(4) Scheidet ein sonstiges Beiratsmitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, besteht die Möglichkeit, dass durch den Marktgemeinderat für die restliche Amtszeit ein neues Seniorenbeiratsmitglied bestellt wird.

(5) Alle Mitglieder des Seniorenbeirates sind stimmberechtigt.

(6) Bei der Berufung der Mitglieder sollte auf eine geschlechtsparitätische Zusammensetzung hingewirkt werden.

§ 6
Konstituierende Sitzung

(1) [1]Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt der Erste Bürgermeister des Marktes Wartenberg ein. [2]Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Berufung der Beiratsmitglieder durch den Marktgemeinderat zu erfolgen.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates führen ihre Aufgaben über das Ende der Amtszeit hinaus bis zur konstituierenden Sitzung des nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit neu berufenen Seniorenbeirates fort.

§ 7
Geschäftsgang

(1) [1]Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden von seiner/seinem Vorsitzenden zu den Sitzungen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen. [2]Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. [3]Zu einer Sitzung des Seniorenbeirates ist innerhalb von 21 Tagen einzuladen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt.

(2) Der Seniorenbeirat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr zusammen.

(3) Seine Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(4) [1]An den Sitzungen des Seniorenbeirates kann der Erste Bürgermeister oder die/der von ihm bestimmte Beauftragte mit beratender Funktion teilnehmen. [2]Ebenso können die Seniorenreferentinnen/Seniorenreferenten an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden in der Presse veröffentlicht und dem Markt Wartenberg mitgeteilt.

(6) [1]Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. [2]Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(7) [1]Über die Sitzungen des Seniorenbeirates fertigt der/die Schriftführer/in ein Beschlussprotokoll. [2]Es ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/ in zu unterzeichnen und dem Ersten Bürgermeister zuzuleiten.

(8) Für die Einladungen und deren Veröffentlichung wie auch die Erledigung der organisatorischen Angelegenheiten des Seniorenbeirates ist der/die Vorsitzende verantwortlich.

(9) Der Seniorenbeirat kann sich darüber hinaus eine Geschäftsordnung geben.

§ 8
Vorsitz

(1) [1]Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreterin oder Stellvertreter und eine/n Schriftführerin oder Schriftführer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. [2]Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem Ersten Bürgermeister, dem Marktgemeinderat und seinen Ausschüssen.

(3) Die/der Vorsitzende berichtet über die Tätigkeit des Seniorenbeirates einmal im Kalenderjahr dem Marktgemeinderat.

§ 9
Geschäftsführung

(1) Der Seniorenbeirat wird in seiner Geschäftsführung bzw. der Erledigung seiner Aufgaben vom Markt Wartenberg unterstützt.

(2) Der Markt Wartenberg stellt dem Seniorenbeirat Sitzungs- und Tagungsräume zur Verfügung.

(3) Der Markt Wartenberg stellt im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit die für die Erledigung der Aufgaben des Seniorenbeirates erforderlichen finanziellen Mittel im Haushalt zur Verfügung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wartenberg, 22.05.2023
Markt Wartenberg

gez.
Christian Pröbst
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung für den Seniorenbeirat im Markt Wartenberg (Seniorenbeiratssatzung) wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und ihrer Mitgliedsgemeinden Nr. 21 vom 02.06.2023 bekannt gemacht.

Wartenberg,
Markt Wartenberg

gez.
Christian Pröbst
Erster Bürgermeister